www.ossiach.gv.at E-Mail: ossiach@ktn.gde.at Tel.: 04243 2246-0 Fax: 04243 2246-400

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 22. Oktober 2025, Zahl: 900-2/1/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag gesamt		1. Nachtragsvoranschlag		
Erträge: Aufwendungen:		01.500,00 13.500,00	€	248.100,00 112.100,00	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00 0,00	€	0,00 0,00	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 2	212.000,00	€	136.000,00	

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	Voranschlag gesamt	1. Nachtragsvoranschlag	
Einzahlungen:	€ 4.814.000,00	- € 187.000,00	
Auszahlungen:	€ 4.889.000,00	- € 372.000,00	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 75.000,00	€ 185.000,00	

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

DVR: 0059013 Postanschrift: 9570 Ossiach 8 Seite 1 / 2

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 750.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: Gernot Prinz

Anlage:

1. Nachtragsvoranschlag 2025

DVR: 0059013 Postanschrift: 9570 Ossiach 8 Seite 2 / 2